

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 69 (1972)

Heft: 4: r

Artikel: Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839285>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auch würde dieses bescheidene Volumen die Verwirklichung der schweizerischen Absicht nicht gewährleisten, möglichst regelmäßig jährliche Gesamtleistungen von 1 % des BSP zu erreichen. Nach den schweizerischen Gegenleistungen in den Jahren 1969 und 1970 zu schließen, müßte die öffentliche Hilfe inskünftig über 3 % des BSP (1970 betrug sie erst 14 %) angehoben werden, wenn das erklärte Gesamtziel regelmäßig erreicht werden soll.

Schließlich erinnert Botschafter Martin daran, daß der Ausschuß die Absicht der Schweiz begrüßt habe, ihre Leistungen zu relativen Vorzugsbedingungen anhand des neuen Rahmenkredites für Finanzhilfe zu erteilen und im Prinzip auch darauf zu verzichten, sie an den Kauf von schweizerischen Gütern zu binden.

gk

Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer

Der Bundesrat hat das Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, das *Vernehmlassungsverfahren zu einem Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer einzuleiten*. Die Gesetzesvorlage stützt sich auf *Artikel 45^{bis} BV*, wonach der Bund ermächtigt ist, in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer die zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Bestimmungen, unter anderem auch über die Unterstützung, zu erlassen. Der *Vorentwurf* sieht vor, daß der Bund — mit gewissen Einschränkungen — die Fürsorge für Auslandschweizer übernehmen soll. Die Neuordnung bezweckt, die bei der Unterstützung zu Lasten der Kantone und Gemeinden bisher aufgetretenen und immer wieder beanstandeten Ungleichheiten in der Behandlung notleidender Auslandschweizer zu vermeiden und eine raschere Erledigung der Hilfesuche zu gewährleisten.

Der Gesetzesentwurf wurde durch eine Expertenkommission unter dem Vorsitz von Dr. O. Schürch, Direktor der Polizeiabteilung, ausgearbeitet. Der Bundesrat wird zu den Vorschlägen Stellung nehmen, sobald die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vorliegen.

SDA

Nationalrat: Motion G. Brosi über Gesundheitsfürsorge vom 16. Dezember 1971

Seit 1928 besteht ein besonderes Tuberkulose-Gesetz und seit 1962 ein Rheuma-Gesetz, basierend auf Artikel 69 BV. Neuerdings wird der Erlaß eines Psychose-Gesetzes postuliert, um den vielen psychisch Kranken Hilfe zu bieten. Mit gleichem Recht könnte auch ein besonderes Krebs-Gesetz, ein Bundesgesetz für Diabetes oder Kreislaufkrankheiten usw. gefordert werden. — Um eine weitere Zersplitterung zu vermeiden und um die notwendige Koordination unter den verschiedenen Fürsorge-Organisationen sicherzustellen, sollte anstelle von separaten Gesetzen für jede einzelne Krankheit ein generelles Gesundheitsgesetz